

Statuten des Vereins Behandlungszentren für Suchtmedizin Bern Biel Burgdorf (BZS)

1 Allgemeines

Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz ¹ Der Verein Behandlungszentren für Suchtmedizin Bern Biel Burgdorf (BZS) ist ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

2 Zweck und Tätigkeit

Art. 2

Zweck ¹ Der Verein erbringt im Rahmen der nationalen, kantonalen und kommunalen Suchtpolitik und Suchthilfe Leistungen im Bereich der opiatagonistischen Behandlungen sowie weitere suchtmmedizinische Behandlungen und Betreuung.

Tätigkeit ² Er betreibt gemäss den gesetzlichen und betrieblichen Grundlagen Zentren für suchtmmedizinische Behandlungen, insbesondere opiatagonistische Behandlungen.

Er wirkt an der Entwicklung von Strategien, Konzepten und Projekten im Suchtbereich mit, insbesondere im Kanton Bern.

³ Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral.

3 Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder ¹ Als Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche den Zweck und die Tätigkeit des Vereins unterstützen.

Erwerb ² Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid nicht begründen.

Erlöschen ³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds resp. Löschung im Handelsregister.

Austritt	⁴ Der Austritt ist – unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist - jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin möglich.
Ausschluss	⁵ Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Zu einem Ausschluss können insbesondere folgende Gründe führen: Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen, Verstoss gegen den Vereinszweck, Verletzung der Vereinsinteressen oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.
Mitgliederbeitrag	⁶ Die Mitgliederversammlung legt einen jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

4 Organe

Art. 4

Organe	¹ Die Organe des Vereins sind <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung, • der Vorstand und • die Revisionsstelle.
--------	---

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 5

Funktion	¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Vorsitz	² Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinspräsidium. Es wird durch das Vizepräsidium vertreten. Ist auch dieses verhindert, überträgt die Mitgliederversammlung den Vorsitz einem Vorstandsmitglied.
Stimmrecht	³ Die Mitglieder haben je eine Stimme.
Einberufung	⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. ⁵ Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes an die Mitglieder mit Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus.
ausserordentliche Mitglieder-versammlung	⁶ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen <ul style="list-style-type: none"> a) finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. b) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes an die Mitglieder mit Traktandenliste mindestens 7 Tage im Voraus.

Art. 6

- Zuständigkeit
- ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst
 - a) die Statuten;
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - c) die Fusion oder Auflösung des Vereins.
 - ² Die Mitgliederversammlung genehmigt
 - a) das Protokoll der Mitgliederversammlung;
 - b) den Jahresbericht;
 - c) die Jahresrechnung, nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und erteilt dem Vorstand Décharge.
 - ³ Die Mitgliederversammlung wählt und beruft ab
 - a) die Mitglieder des Vorstands;
 - b) den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstands;
 - c) die Revisionsstelle.

Art. 7

- Beschlüsse
- ¹ Vereinsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Wahlen gilt im ersten Gang die absolute, im zweiten Gang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- Urabstimmung
- ² Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

4.2 Vorstand

Art. 8

- Funktion
- ¹ Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins.
- Zusammensetzung
- ² Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der PräsidentIn, einem/einer VizepräsidentIn sowie mindestens ein bis maximal fünf weiteren Mitgliedern.
- ³ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.
- ⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ⁶ Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben

Kommissionen und Projektgruppen einsetzen und wieder auflösen, denen auch externe Personen angehören dürfen.

Art. 9

Vorsitz

¹ Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidiums oder des Vizepräsidiums; sind beide an einer Sitzungsteilnahme verhindert, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Tagesvorsitzenden/Tagesvorsitzende.

Einberufung

² Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

³ Zu Traktanden, die nicht zuvor bekanntgegeben wurden, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder, einer Traktandierung zustimmen.

Art. 10

Zuständigkeit

¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Der Vorstand vertritt die Vereinsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und nationalen sowie internationalen Vernetzungspartner.

³ Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und führt deren Beschlüsse durch.

⁴ Der Vorstand verabschiedet zuhanden der Mitgliederversammlung

- a) den Jahresbericht;
- b) die Jahresrechnung und nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis.

⁵ Der Vorstand beschliesst

- a) die strategischen Ziele für das Leistungsangebot gemäss Art. 2 (Strategieentwicklung);
- b) das Jahresbudget und gibt Vorgaben für die Budgetplanung vor;
- c) die Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens;
- d) über Reglemente;
- e) die Betriebs- und Behandlungskonzepte;
- f) die Betreuungsschlüssel.

⁶ Der Vorstand entscheidet

- a) über Anträge der Vorstandsmitglieder;

- b) über Anträge der Geschäftsleitung;
- c) über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern

7 Der Vorstand

- a) wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) wählt die/den Vorsitzende/n der Geschäftsleitung und deren/dessen Stellvertretung;
- c) wählt die medizinische Leitungspersonen der Standortbetriebe auf Antrag des medizinischen Leistungsvertragspartners

Zeichnungs-
berechtigung

⁸ Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

⁹ Der Vorstand schliesst Verträge und Vereinbarungen mit Behörden, Organisationen und Unternehmungen ab.

¹⁰ Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.

Art. 11

Beschlüsse

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der/die Vorsitzende den Stichentscheid geben.

³ Der Vorstand kann im Zirkularverfahren beschliessen, wenn niemand mündliche Beratung verlangt.

4.3 Revisionsstelle

Art. 12

Wahl

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine externe Revisionsstelle, die über eine Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde als zugelassene/r Revisor/in verfügt.

² Der Vorstand beschliesst über die Form der Revision.

Zuständigkeit

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins.

⁴ Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge.

⁵ Der Auftrag ist befristet auf ein Jahr und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine erneute Wahl ist zulässig.

5 Finanzwesen und weitere Bestimmungen

Art. 13

Mittel	<p>¹ Der Verein beschafft sich die für Zweck und Tätigkeit erforderlichen Mittel insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beiträge der Krankenkassen;b) Beiträge der öffentlichen Hand;c) Spenden;d) Erträge;e) Mitgliederbeiträge. <p>Weitere Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben oder diesen fördern, sind möglich.</p>
Geschäftsjahr	<p>² Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
Haftung	<p>³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.</p>
Gerichtsstand	<p>⁴ Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.</p>

6 Schlussbestimmungen

Art. 14

Statutenrevision	<p>¹ Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>
Auflösung, Fusion	<p>² Die Auflösung oder die Fusion mit einer anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.</p>
Vermögensübertragung bei Auflösung	<p>³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.</p>
Letzte Änderungen	<p>⁴ Die vorliegenden Statuten wurden am 28. August 2019 genehmigt. Sie treten per 1.9.2019 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. März 2018.</p>

Bern, den 28. August 2019


Regula Müller, Präsidentin


Franz Käser, Vizepräsident